

Gemeindeordnung (GeO) 2000

Version 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel		Seite	6
I. Allgemeine Bestimmungen			
1. Einwohnergemeinde	Artikel	1-2	Seite
Grundsatz Gemeinde		1 2	7 7
2. Aufgaben	Artikel	3-12	Seite
2.1. Aufgabenwahrnehmung Grundsatz Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlagen b) Mengen, Qualität, Kosten, Finanzierung Überprüfung		3 4 5 6	7 7 7 7
2.2. Aufgabenerfüllung und Information Grundsatz Zusammenarbeit Übertragung an Dritte Produkt / Leistungsaufträge Führungsinstrumente Information Regionale Zusammenarbeit		7 8 8 9 10 11 12	8 8 8 8 8 9
3. Politische Rechte	Artikel	13-26	Seite
3.1. Stimmrecht Gemeindestimmrecht		13	9
3.2.1 Initiative Grundsatz Gültigkeit Anmeldung Sammel- und Einreichungsfrist Prüfung Behandlungsfrist Gegenvorschlag Einfache Anregung		14 14 15 15 16 17 17	9 9 9 9 9 10 10
3.2.2 Fakultative Volksabstimmung (Referendum) Grundsatz Referendumsfrist Bekanntmachung Behandlungsfrist		18a 18a 18b 18c	10 10 10 10
3.3. Petition Petition		19	11

3.4. Bestimmungen zu den Gemeindeorganen Wählbarkeit Minderheitenschutz Unvereinbarkeit Verwandtenausschluss Amtsdauer Amtszeitbeschränkung Ausnahmen Rücktritt	Artikel	20 21 22 23 24 25 25 26	11 11 11 12 12 12 12 12
4. Finanzhaushalt	Artikel	27-30	Seite
Finanzplan Budget Globalbudget Ausgaben Nachkredite zu neuen Ausgaben Nachkredite zu gebundenen Ausgaben		27 28 28 29 30 30	12 13 13 13 13 13
5. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	Artikel	31-34	Seite
 5.1. Verantwortlichkeit Sorgfalts- und Schweigepflicht Disziplinarische Verantwortlichkeit Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit 5.2. Rechtspflege Beschwerde 		31 32 33	13 14 14 15
II. Organisation			
1. Die Gemeindeorgane	Artikel	35-38	Seite
Organe Amtsversprechen (aufgehoben) Sekretärin/Sekretär Protokollführung		35 36 37 38	15 15 15 16
2. Urnengemeinde	Artikel	39-41	Seite
Wahlen Sachgeschäfte Verfahren		39 40 41	16 16 16
3. Gemeindeversammlung	Artikel	42-50	Seite
Wahlen Sachgeschäfte Konsultativabstimmung Erheblich erklären von Anträgen Rügepflicht		42 43 44 45 46	17 17 18 18 18

Zeitpunkt der Versammlung Einberufung Traktanden Verfahren Öffentlichkeit Protokoll	Artikel	47 48 48 48 49 50	18 18 18 18 19
4. Präsidentin/Präsident der Einwohnergemeinde	Artikel	51	Seite
Präsident(in) der Einwohnergemeinde		51	19
5. Die Rechnungsprüfung	Artikel	52	Seite
Rechnungsprüfungsorgan Aufsichtsstelle Datenschutz		52 52	19 20
6. Der Gemeinderat	Artikel	53-57	Seite
Grundsatz Mitgliederzahl Zuständigkeiten Finanzkompetenz Rechtsetzungsaufgaben Wahlen Delegierte Schulwesen Kindergarten Delegation von Entscheidbefugnissen Organisationsverordnung		53 54 55 55 55 55 55 55 55 55 57	20 20 20 20 20 20 21 21 21 21 21
7. Die Kommissionen	Artikel	58-60	Seite
Ständige Kommissionen Nichtständige Kommissionen Delegation von Entscheidbefugnissen		58 59 60	22 22 22
8. Das Gemeindepersonal	Artikel	61	Seite
Dienstverhältnis, Rechte und Pflichten III. Übergangs- und Schlussbestimmungen		61	22
Anhang Anpassung von Reglementen Übergangsbestimmungen Inkrafttreten	Artikel	62 63 64 65	23 23 23 23

Anhang

Anhang 1	Kommissionen Wahlbehörde Urnengemeinde	Seite
Bildungskomm Baukommissio		26-27 28-29
Anhang 2	Kommissionen Wahlbehörde Gemeinderat	Seite
Kommission G	sesellschaft und Soziales	31-32
Kommission Sport und Kultur		33-34
Liegenschaftsl	kommission	35-36
Finanzkommis	sion	37
Kommission Ö	Offentliche Sicherheit	38-39
Stimmausschuss		40
Gemeindeführungsorganisation GFO		41
Feuerwehrkommando		42
Stiftungsrat Alterssiedlung Kirchberg		43
Ortsplanungskommission		44-45
Regionale Jugendkommission		46
Kommission für Altersfragen		47
Regionale Soz	ialkommission	48-49

Die Einwohnergemeinde Kirchberg, gestützt auf die Bestimmungen

- des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998
- der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998

beschliesst folgende



Präambel

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchberg beschliessen die nachstehende Gemeindeordnung. Sie soll dazu beitragen, ein Gemeinwesen zu schaffen und zu erhalten, in dem alle Einwohnerinnen und Einwohner unbesehen Alter, Geschlecht oder Herkunft in gemeinsamer Verantwortung und in gegenseitiger Achtung zusammenleben und sich entfalten können.

Jede und jeder Einzelne trägt die Verantwortung für sich selbst, die Mitmenschen, das Gemeinwesen und die künftigen Generationen. Die Gemeinde nimmt die ihr von Bund und Kanton übertragene Autonomie wahr und fördert das Zusammenleben von Einwohnerinnen und Einwohnern.

Wer Aufgaben für die Einwohnergemeinde erfüllt, geht sorgfältig mit den Mitmenschen und der Mitwelt um. In der Verwaltung wird auf eine zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben geachtet.

Die Einwohnergemeinde unterstützt ein zeitgemässes Bildungsangebot, fördert die kulturelle Vielfalt und sorgt für die Bereitstellung und die Erhaltung einer zweckmässigen und umweltschonenden Infrastruktur, für Hilfe gegenüber in Not geratenen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie für die haushälterische Verwaltung ihrer Finanzen.

Offene und umfassende Information durch die Gemeindeorgane und die Verwaltung macht deren Arbeit transparent und erlaubt der Bevölkerung, am politischen Leben teilzunehmen und mitzuentscheiden.

Die Gemeinde stützt sich bei ihrer Tätigkeit auf die Grundsätze der Bundesverfassung und führt die ihr durch die Kantonsverfassung und die Gesetzgebung speziell übertragenen Aufgaben aus.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einwohnergemeinde

Grundsatz

Art. 1 Dieses Reglement bestimmt in den Grundzügen die Aufgaben der Einwohnergemeinde Kirchberg (nachstehend Gemeinde genannt), die Art und Weise der Aufgabenerfüllung und die dafür zuständigen Organe und Personen.

Gemeinde

Art. 2 ¹ Die Gemeinde besteht aus dem ihr verfassungsmässig gewährleisteten und im Vermessungswerk abgegrenzten Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

2. Aufgaben

2.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 3 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlagen

Art. 4 Grundlagen für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

- b) Mengen, Qualität, Kosten, Finanzierung
- **Art. 5** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

Überprüfung

Art. 6 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

² Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

2.2 Aufgabenerfüllung und Information

Grundsatz

- **Art. 7** ¹ Behörden und Verwaltung arbeiten ziel- und wirkungsorientiert. Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- ² Der Gemeinderat überprüft laufend die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung.

Zusammenarbeit

Art. 8 ¹ Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Übertragung an Dritte

² Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung. 1)

Produkt Leistungsaufträge

Art. 9 ¹ Die Gemeindeversammlung kann beschliessen in bestimmten Sachbereichen von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt abzuweichen. Die dazu erforderliche Bewilligung nach der Gemeindegesetzgebung bleibt vorbehalten.

- ² Die Gemeindeversammlung beschliesst in diesen Fällen
- a) die Produktedefinition (Menge und Güte der Leistung) und
- b) den zugehörigen Nettokredit (Produktebudget / Globalbudget) abschliessend.

Führungsinstrumente Art. 10 Der Gemeinderat erfüllt seine Führungsaufgaben mit geeigneten Instrumenten. Dazu gehören das Leitbild, die Finanzbuchhaltung, eine allfällige Kostenrechnung sowie regelmässige Befragungen der Leistungsbezüger und der Bürger.

Information

- **Art. 11** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie richtet ihre Informationspolitik nach dem vertrauensfördernden Grundsatz der Transparenz.
- ³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Mitglieder der Gemeindeorgane und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

³ Der Gemeinderat setzt die von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Produktebeschriebe in Leistungsaufträgen an die Verwaltungsbereiche um.

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

3. Politische Rechte

3.1 Stimmrecht

Gemeindestimmrecht Art. 13 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtiat.

3.2.1 Initiative

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist (Name, Vorname, Jahrgang, Adresse),
- innert der Frist nach Art. 15 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 15 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Sammel- und Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Prüfung

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 14 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. 1)

¹⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

Behandlungsfrist

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

² Ist die Urnengemeinde zuständig, bringt der Gemeinderat die Initiative ebenfalls innert zwölf Monaten zur Urnenabstimmung.

Gegenvorschlag

³ Der Gemeinderat kann einer Initiative in Form eines ausgearbeiteten Vorschlages einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Einfache Anregung

Art. 18 Erfolgt das Begehren in Form einer einfachen Anregung, so kann es den Stimmberechtigten zum Grundsatzentscheid vorgelegt werden.

3.2.2 Fakultative Volksabstimmung (Referendum) 1)

Grundsatz

Art. 18a ¹ Mindestens zwei Prozent der Stimmberechtigten können durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen:

- dass ein Beschluss des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 250'000.-- bis Fr. 600'000.-- der Gemeindeversammlung unterbreitet wird (Art. 55²);
- dass ein Beschluss des Gemeinderates betreffend den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gemeindereglementen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird (Art. 55⁴).

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der ersten Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses im amtlichen Anzeiger.

Bekanntmachung

Art. 18b ¹Beschlüsse des Gemeinderates nach Art. 55, Abs. 2 und 4, werden im amtlichen Anzeiger zweimal publiziert.

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 18c Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Referenden an der nächsten Gemeindeversammlung zum Entscheid.

³ Bis zum Ablauf der Referendumsfrist, respektive bei zustande gekommenem Referendum bis zum Beschluss der Gemeindeversammlung darf der Gemeinderat für dieses Geschäft keine Verpflichtungen eingehen sowie neue, geänderte oder aufgehobene Reglemente nicht in Kraft setzen.

² Die Bekanntmachung enthält:

¹⁾ Ergänzung GV vom 30.04.2012

3.3 Petition

Petition

Art. 19 ¹ Jede Person hat das Recht, Vorschläge und Anregungen an die Gemeindeorgane zu richten. Das zuständige Organ hat die Eingabe zu prüfen und innert drei Monaten zu beantworten.

² Bei Kollektivpetitionen wird die Stellungnahme des zuständigen Gemeindeorgans dem oder der Erstunterzeichnenden der Petitionen zugestellt.

3.4 Bestimmungen zu den Gemeindeorganen

Wählbarkeit

Art. 20 ¹ Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Einwohnergemeinde und in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, c) $\dots^{1)}$
- d) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, welche interkommunale oder regionale Aufgaben wahrnehmen sowie durch Beschluss des Gemeinderates in Einzelfällen für die übrigen Kommissionen gemäss Anhang 2, alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen. ²⁾

Minderheitenschutz

Art. 21 ¹ Die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

² Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände und Organisationen gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.

Unvereinbarkeit

Art. 22 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

² Mit Zustimmung des Gemeinderates ist bei Ortswechsel ein Verbleib im gewählten Gemeindeorgan gemäss Anhang 2 bis Ende der Legislatur möglich. ³⁾

¹⁾ Aufhebung GV vom 30.04.2012

²⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

³⁾ Ergänzung GV vom 30.04.2012

Verwandtenausschluss **Art. 23** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach Artikel 37 Gemeindegesetz.

Amtsdauer

Art. 24 Die Amtsdauer gewählter Organe ist einheitlich und beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung **Art. 25** ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde endet nach vier Jahren. ¹⁾

Ausnahmen

- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. Ebenso werden für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied nicht angerechnet. ¹⁾
- ³ Ausgenommen von der Amtszeitbeschränkung sind
- a) Gemeinderatsmitglieder, die schon vor der Wahl in den Gemeinderat einer Kommission angehört haben und in der Folge in der gleichen Kommission als Mitglied von Amtes wegen amtieren,
- b) Personen, die von Amtes wegen einer Kommission angehören und
- c) alle Mitglieder von Kommissionen, für die gemäss Anhang 1 und 2 keine Amtszeitbeschränkung besteht,
- d) Das Rechnungsprüfungsorgan, für welches keine Amtszeitbeschränkung gilt. ²⁾

4 ... 3)

Rücktritt

Art. 26 Die Mitglieder der Gemeindebehörden haben bei ihrem Ausscheiden aus allen Ämtern zurückzutreten, die sie als Behördenvertreter bekleidet haben. Dies gilt auch für Abordnungen in Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

4. Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 27 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes.

² Der Gemeinderat passt den Finanzplan den Verhältnissen an und legt ihn jährlich der Gemeindeversammlung mit dem Voranschlag zur Kenntnisnahme vor.

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

²⁾ Ergänzung GV vom 30.04.2012

³⁾ Aufhebung GV vom 09.12.2002

Budget

Art. 28 ¹ Das Budget richtet sich grundsätzlich nach den übergeordneten Bestimmungen. ¹⁾

Globalbudget

- ² Werden für einzelne Sachgebiete Globalbudgets erstellt (Art. 9), ist das Vorgehen wie folgt:
- a) Nebst dem Entwurf für das Globalbudget erstellen die verantwortlichen Personen die dazugehörigen Produktedefinitionen.
- b) Die betroffenen Kommissionen überwachen die Erfüllung des vom Gemeinderat formulierten Leistungsauftrages.
- c) Der Gemeinderat schliesst Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Stellen der Gemeinde ab und genehmigt allfällige Leistungsvereinbarungen mit externen Unternehmungen.
- d) Die Kommissionen erstellen Messkriterien zur Resultatprüfung zuhanden des Rechnungsprüfungsorgans.

Ausgaben

- **Art. 29** ¹ Es werden einmalige oder wiederkehrende Ausgaben beschlossen. Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.
- ² Bei Verbandsgeschäften bemisst sich die Zuständigkeit auf Grund des auf die Gemeinde entfallenden Betrages.

Nachkredite

- a) zu neuen Ausgaben
- **Art. 30** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- ⁴ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

5. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

5.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 31 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane, die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeinde und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

¹⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

- ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

- **Art. 32** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.
- ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.
- ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
- ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
- ⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
- a) Verweis,
- b) Busse bis Fr. 5'000.--,
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.
- ⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen. ¹⁾

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

- **Art. 33** ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.
- ² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.
- ³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.
- ⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

5.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 34 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. ¹⁾

II. Organisation

1. Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 35 ¹ Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

Amtsversprechen

Art. 36 ... 2)

Sekretärin/Sekretär

Art. 37 Die Sekretärin oder der Sekretär hat an den Sitzungen eines Organs, der sie oder er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme mit Antragsrecht.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

² Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

²⁾ Aufhebung GV vom 30.04.2012

Protokollführung

Art. 38 ¹ Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

- a) Ort und Datum der Versammlung oder der Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), 1)
- i) Zusammenfassung der Beratung,
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

2. Urnengemeinde

Wahlen

Art. 39 ¹Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):

- 6 Mitglieder des Gemeinderates, ¹⁾
- 6 Mitglieder der Baukommission, 2)
- 4 Mitglieder der Bildungskommission, 1)
- _ ... 4)
- ² Im Mehrheitsverfahren (Majorz):
- die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates ³⁾

Sachgeschäfte

Art. 40 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

– die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben über 1.2 Mio. Franken. 1)

Verfahren

Art. 41 Urnenwahlen und -abstimmungen werden nach den Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglementes durchgeführt.

² Die Beratungen werden sachlich und willkürfrei protokolliert.

³ Das Protokoll enthält:

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

²⁾ Änderung GV vom 01.06.2004

³⁾ Ergänzung GV vom 30.04.2012

⁴⁾ Aufhebung GV vom 07.12.2015

3. Gemeindeversammlung

Wahlen

- **Art. 42** Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
- die Präsidentin oder den Präsidenten der Einwohnergemeinde,
- die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde,
- das Rechnungsprüfungsorgan (Art. 52). 1)

Sachgeschäfte

Art. 43 Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung:
 - der Gemeindeordnung
 - des Abstimmungs- und Wahlreglementes
 - der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonenplan und Schutzplan) ¹⁾
 - der übrigen Gemeindereglemente und der Gebührentarife, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 55⁴) ¹⁾
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, 3)
- c) die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern,
- d) die Jahresrechnung, 3)
- e) soweit Fr. 600'000.-- übersteigend bis 1.2 Mio. Franken sowie von mehr als Fr. 250'000.-- bis Fr. 600'000.--, wenn gegen den Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 55²): ¹⁾
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien 3)
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen ³⁾
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte,
- f) soweit Fr. 50'000.-- übersteigend wiederkehrende Ausgaben, ¹⁾
- g) ... ²⁾
- h) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- i) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden. Über geringfügige Gebietsveränderungen entscheidet der Gemeinderat.

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

²⁾ Aufhebung GV vom 01.12.2008

³⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

Konsultativabstimmung

Art. 44 ¹ An der Gemeindeversammlung können Konsultativabstimmungen durchgeführt werden. Die Versammlung kann so zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

Erheblich erklären von Anträgen

Art. 45 ¹ Unter dem Traktandum "Umfrage und Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 46 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

Zeitpunkt der Versammlung

Art. 47 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen, ²⁾
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen. ²⁾

Einberufung

Art. 48 ¹ Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. ¹⁾

Traktanden

² Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Verfahren

³ Verfahren, Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen im Abstimmungs- und Wahlreglement.

² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen und bedarf namentlich einer ordentlichen Traktandierung (Art. 48 Abs. 2).

² Unterlässt sie einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz). ¹⁾

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

²⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

Öffentlichkeit

- **Art. 49** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ³ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Protokoll

- **Art. 50** ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens drei Wochen nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ³ Während der Auflage kann gegen die Abfassung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ⁴ Wird kein Einspruch erhoben, wird das Protokoll durch den Gemeinderat und die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten genehmigt.
- ⁵ Werden Einsprachen deponiert, sind die bestrittenen Passagen des Protokolls an der nächsten Versammlung zu bereinigen.

4. Präsidentin/Präsident der Einwohnergemeinde

Präsident(in) der Einwohnergemeinde

- **Art. 51** Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeinde
- a) leitet die Gemeindeversammlung und überwacht den Vollzug ihrer Beschlüsse,
- b) unterstützt den Gemeinderat in repräsentativen Aufgaben und Verpflichtungen der Gemeinde.

5. Die Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfungsorgan ¹⁾

- **Art. 52** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine von der Gemeindeversammlung gewählte externe Revisionsstelle. ¹⁾
- ² Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. ¹⁾

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

Aufsichtsstelle Datenschutz

³ Das Rechnungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung. ¹⁾

6. Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 53 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 54 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 55 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

Finanzkompetenz

- ² Der Gemeinderat beschliesst
- gebundene Ausgaben abschliessend,
- neue, einmalige Ausgaben und gleichgestellte Geschäfte (Art. 43) bis zum Betrag von Fr. 250'000.-- abschliessend sowie von mehr als Fr. 250'000.-- bis Fr. 600'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
- wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 50'000.--. 1)

Rechtsetzungsaufgaben

- ⁴ Nach den Verfahrensvorschriften der Gemeindegesetzgebung beschliesst der Gemeinderat, mit Ausnahme der Gemeindeordnung, des Abstimmungsund Wahlreglementes und der baurechtlichen Grundordnung (Art. 43a), über den Erlass, die Änderung und Aufhebung aller Gemeindereglemente unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. ¹⁾
- ⁵ Im Weiteren erlässt der Gemeinderat
- die Organisationsverordnung (Art. 57)
- die Verordnung über die Ausrichtung von Schulgeldbeiträgen an auswärtige Schulen
- die Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen
- die Submissionsverordnung
- die Verordnungen zu den Reglementen 1)

Wahlen

⁶ Der Gemeinderat wählt nach den Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglementes die ständigen und nicht ständigen Kommissionen, soweit hierfür nicht die Stimmberechtigten oder ein anderes Gemeindeorgan zuständig sind.

³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.-- im Jahr. Er stellt ihn in das Budget ein. ²⁾

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

²⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

Delegierte

⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbände und Organisationen und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht ausübt. Er kann die Delegierten instruieren und ihnen verbindliche Abstimmungs- und Wahlanweisungen erteilen.

Schulwesen

⁸ Unter Vorbehalt der Zustimmung der kantonalen Erziehungsdirektion beschliesst der Gemeinderat über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen, Primar- und Realklassen, die Einführung von weiterem für die Gemeinde nicht obligatorischen Unterricht und Spezialunterricht, über die Errichtung und Aufhebung von Kindergärten und Kindergartenklassen.

Kindergarten

⁹ In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder. ¹⁾

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 56 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Ratsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen. ²⁾

Organisationsverordnung

Art. 57 Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung, insbesondere

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse und deren Zuständigkeiten, soweit sie nicht im Anhang 1 + 2 zu diesem Reglement aufgeführt sind, ²⁾
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

¹⁾ Ergänzung GV vom 08.12.2003

²⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

7. Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 58 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation, Mitgliederzahl und Zusammensetzung der ständigen Kommissionen werden im Anhang 1 und 2 zu diesem Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen. ¹⁾

Nichtständige Kommissionen

Art. 59 ¹ Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

 $^{\rm 2}$ Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 60 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

8. Das Gemeindepersonal

Dienstverhältnis, Rechte und Pflichten

Art. 61 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnund Entschädigungssystem sowie Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals werden im Personalreglement geregelt.

² Der Gemeinderat beschliesst über Stellenschaffungen.

¹⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 62 ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang 1 (Kommissionen mit Urnenwahl) und den Anhang 2 (Kommissionen mit Wahl durch den Gemeinderat) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

2 ... 1)

Anpassung von Reglementen

Art. 63 ¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, nach den Verfahrensvorschriften der Gemeindegesetzgebung die geltenden organisationsrechtlichen Bestimmungen in den Gemeindereglementen anzupassen, soweit diese der neuen Gemeindeordnung widersprechen.

² Das Kindergartenreglement vom 17. Oktober 1988 wird aufgehoben. ²⁾

Übergangsbestimmungen

Art. 64 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter der bisherigen Gemeindeordnung geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 65 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Vorbehalten bleibt Art. 64¹.

² Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 17.10.1988, mit Teilrevisionen vom 11.12.1995 bzw. 12.8.1996, und weitere widersprechende Vorschriften.

¹⁾ Aufhebung GV vom 01.06.2004

²⁾ Ergänzung GV vom 01.06.2004

So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Juni 2000.

EINWOHNERGEMEINDE KIRCHBERG

sig. sig. H-B. Elsaesser HP. Keller

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt:

- Die von der Einwohnergemeindeversammlung Kirchberg am 5. Juni 2000 beschlossene Gemeindeordnung mit den Anhängen 1 + 2 hat während 30 Tagen vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegen.
- 2. Die Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 3.5.2000 sowie im Anzeiger von Kirchberg vom 4.5.2000 (erste Publikation) unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 17. Juli 2000

sig.

HP. Keller

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 14. September 2000.

Anhang 1

Kommissionen Wahlbehörde Urnengemeinde

Bildungskommission 1)

Status: Ressortkommission

Ressort: Bildung

Mitgliederzahl: 5²⁾

Wahlorgan: Urnengemeinde (4 Mitglieder) ²⁾

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher(in) Bildung

Amtszeitbeschränkung: Gemäss Art. 25 GeO

Vorsitz von Amtes wegen: ²⁾ Ressortvorsteher(in) Bildung ²⁾

Sekretär(in): Wird vom Gemeinderat bestimmt ³⁾

Entscheidbefugnis: Im Rahmen der nach Gesetz und Reglementen übertra-

genen Aufgabenbereiche

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat 4)

Fachlich untergeordnete Stellen: 3) Lehrpersonen, Schulleitung, Schulbuschauffeur 2+4)

Aufgaben allgemein: 4) - Gemäss Volksschulgesetz + -verordnung

(BSG 432.210)

- Beratung des Gemeinderates in Ressortfragen

Aufgaben im Besonderen: 2) - Befristete und unbefristete Anstellung der Lehrperso-

nen 4)

- Antragstellung für die Anstellung der Schulleitung ⁴⁾

- Überwachung Betrieb Tagesschule

- Leitung und Überwachung des die Schule, den Kindergarten und die Tagesschule betreffenden Rechnungs-

wesens

- Regelung der schulfremden Nutzung der Schul-

lokale

- Erlass allfälliger Hausordnungen und Pflichtenhefte

- Organisation der Schulzahnpflege

- Überwachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Schule

- Organisation und Überwachung Schulbusbetrieb

- Betrieb der Jugend- und Volksbibliothek

- Schulsozialarbeit 5)

¹⁾ Umbenennung GV vom 30.04.2012

²⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

³⁾ Änderung GV vom 01.06.2004

⁴⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

⁵⁾ Ergänzung GV vom 07.12.2015

Die Kommission bestimmt die Vizepräsidentin oder den Besonderes:

Vizepräsidenten 1)

Im Rahmen des Budgets und beschlossener Verpflich-Finanzielle Befugnisse:

tungskredite 2)

Unterschrift: Präsident(in) und Sekretär(in)

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012 2) Änderung GV vom 07.12.2015

Baukommission

Status: Ressortkommission

Ressort: Bau

Mitgliederzahl: 7 1)

Wahlorgan: Urnengemeinde (6 Mitglieder) ²⁾

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher(in) Bau

Amtszeitbeschränkung: Gemäss Art. 25 GeO

Vorsitz von Amtes wegen: 2) Ressortvorsteher(in) Bau 2)

Sekretärin/Sekretär: Bausekretär(in)

Entscheidbefugnis: Im Rahmen der nach Gesetz und Reglementen übertra-

genen Aufgabenbereiche

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Fachlich untergeordnete Stellen: 1 + 3) Feueraufseher

Funktionäre der Baukontrolle

Aufgaben allgemein: - Erledigung durch Reglement übertragener Aufgaben

- Beratung des Gemeinderates in Ressortfragen

Aufgaben im Besonderen: ^{2 + 3)} - Bau- und Strassenpolizei

- Aufsicht über das Bau-, Strassen- und Kanalisations-

wesen

- Öffentliche Trink- und Löschwasserversorgung

- Unterhalt und Reinigung der öffentlichen Strassen, An-

lagen, Brunnen und Plätze

¹⁾ Änderung GV vom 01.06.2004

²⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

³⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

- Begutachtung aller Baubewilligungsgesuche und Antragstellung an die zuständigen Instanzen gemäss Baureglement
- Erteilung von kleinen Baubewilligungen
- Vermessungswesen
- Handhabung des Dekretes vom 12.02.85 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret)
- Aufsicht über den im Gemeindebezirk liegenden Emmeschachen
- Wasserbau / Aufsicht über die öffentlichen Gewässer

Besonderes:	Die Kommission bestimmt die Vizepräsidentin oder de
-------------	---

Vizepräsidenten 1)

Die Kommission kann Fachexperten beiziehen

Finanzielle Befugnisse: Im Rahmen des Budgets und beschlossener Verpflich-

tungskredite 2)

Unterschrift: Präsident(in) und Sekretär(in)

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

²⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

Anhang 2

Kommissionen Wahlbehörde Gemeinderat

Kommission Gesellschaft und Soziales 1+3)

Status: Ressortkommission

Ressort: Soziales

Mitgliederzahl: 5²⁾

Wahlorgan: Gemeinderat 3)

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher(in) Soziales

Beisitzer(in) mit beratender Stimme

und Antragsrecht:

Leiter(in) Sozialdienst

Amtszeitbeschränkung: Gemäss Art. 25 GeO

Vorsitz von Amtes wegen: 2) Ressortvorsteher(in) Soziales 2)

Sekretär(in): Wird vom Gemeinderat bestimmt ³⁾

Entscheidbefugnis: Im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Fachlich untergeordnete Stellen: - 3)

Aufgaben allgemein: 2) - Sozialbehörde gemäss Sozialhilfegesetzgebung so-

weit nicht der Regionalen Sozialkommission übertra-

gen 4)

- Allgemeine Fragen des sozialen Zusammenlebens ⁴⁾

- Beratung des Gemeinderates in Ressortfragen

Aufgaben im Besonderen: 2) - Anordnung von Erbschaftsinventaren 4)

- Arbeitslosenfürsorge/Beschäftigungsprogramme

- Institutionelle Sozialhilfe 4)

- Integration von Fremdsprachigen ⁴⁾

- Familienergänzende Betreuungsangebote, soweit

nicht anderen Organen übertragen ⁴⁾

- Koordination Freiwilligenarbeit 4)

¹⁾ Neue Kommission ab 01.01.2005 (ersetzt Vormundschafts- und Fürsorgekommission)

²⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

³⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

⁴⁾ Ergänzung GV vom 07.12.2015

Die Kommission bestimmt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten $^{1)}$ Besonderes:

Im Rahmen des Budgets 2) Finanzielle Befugnisse:

Präsident(in) und Sekretär(in) Unterschrift:

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012 2) Änderung GV vom 07.12.2015

Kommission Sport und Kultur 1)

Status: Ressortkommission

Ressort: Sport und Kultur

Mitgliederzahl: 7

Wahlorgan: Gemeinderat

Amtszeitbeschränkung: Gemäss Art. 25 GeO

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher(in) Sport und Kultur

Beisitzer mit beratender Stimme

und Antragsrecht:

Leiter(in) Betriebe Liegenschaften

Präsident(in) Liegenschaftskommission, nach Bedarf²⁾

Vorsitz von Amtes wegen: Ressortvorsteher(in) Sport und Kultur

Sekretärin/Sekretär: Wird vom Gemeinderat bestimmt

Entscheidbefugnis: Im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Fachlich untergeordnete Stellen: Ortsquartiermeister(in) für Truppenunterkunft

Betriebspersonal der betreuten Anlagen

Aufgaben allgemein: - Erledigung durch Reglement übertragener Aufgaben

- Beratung des Gemeinderates in Ressortfragen

Aufgaben im Besonderen: - Überwachung Betrieb Saalbau

- Überwachung Betrieb Truppenunterkunft

- Überwachung Betrieb Sporthalle Grossmatt, mit

Aussenanlagen und Vereinslokal

- Überwachung Betrieb übrige Sportanlagen

- Überwachung Betrieb Schwimmbad

- Anstellung der befristeten Hilfskräfte der betreuten An-

lagen 2)

- Koordination und Förderung der kulturellen Angebote

- Koordination und Förderung der sportlichen Angebote

¹⁾ Neue Kommission ab 01.01.2013 (ersetzt Kommission Gemeindebetriebe, Betriebskommission Saalbau und Sportanlage Grossmatt sowie Betriebskommission Schwimmbad)

²⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

Besonderes:	Die Kommission bestimmt die Vizepräsidentin oder den
	Vizepräsidenten

Im Rahmen des Budgets und beschlossener Verpflichtungskredite $^{1)}$ Finanzielle Befugnisse:

Unterschrift: Präsident(in) und Sekretär(in)

 $[\]overline{^{1)}}$ Änderung GV vom 07.12.2015

Liegenschaftskommission 1)

Status: Ressortkommission

Ressort: Liegenschaften 1)

Mitgliederzahl: 7

Wahlorgan: Gemeinderat

Amtszeitbeschränkung: Gemäss Art. 25 GeO

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher(in) Liegenschaften

Beisitzer mit beratender Stimme

und Antragsrecht:

Leiter(in) Betriebe Liegenschaften

Feuerwehrkommandant(in), nach Bedarf²⁾

Präsident(in) Kommission Sport und Kultur, nach Be-

darf 2)

Vorsitz von Amtes wegen: Ressortvorsteher(in) Liegenschaften

Sekretärin/Sekretär: Wird vom Gemeinderat bestimmt

Entscheidbefugnis: Im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Fachlich untergeordnete Stellen: Hauswartungen und Betreuungspersonal

Verantwortlicher Gemeindewaldungen 3)

Aufgaben allgemein: - Erledigung durch Reglement übertragener Aufgaben

- Beratung des Gemeinderates in Ressortfragen

Aufgaben im Besonderen: - Betreuung Infrastruktur:

Liegenschaften Verwaltungsvermögen

◆Liegenschaften Finanzvermögen

Liegenschaften der Feuerwehr

Sportanlagen

Spielplätze und übrige Freizeitanlagen

- Anstellung der befristeten Hilfskräfte der betreuten An-

lagen 2)

- Vermieten der Gemeindewohnungen

- Vermieten des Gemeindepachtlandes

- Verwaltung der Gemeindewaldungen ³⁾

¹⁾ Neue Kommission ab 01.01.2013

²⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

³⁾ Ergänzung GV vom 07.12.2015

Besonderes:	Die Kommission be	estimmt die Vi	izepräsidentin od	er den

Vizepräsidenten

Im Rahmen des Budgets und beschlossener Verpflichtungskredite $^{1)}$ Finanzielle Befugnisse:

Präsident(in) und Sekretär(in) Unterschrift:

¹⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

Finanzkommission

Status: Ressortkommission

Ressort: Finanzen

Mitgliederzahl: 5

Wahlorgan: Gemeinderat

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher(in) Finanzen

Beisitzer mit beratender Stimme

und Antragsrecht: 1)

Finanzverwalter(in)

Amtszeitbeschränkung: Gemäss Art. 25 GeO

Vorsitz von Amtes wegen: 1) Ressortvorsteher(in) Finanzen 1)

Sekretär(in): Finanzverwalter(in)

Entscheidbefugnis: Im Rahmen der Reglementsbestimmungen der übertra-

genen Aufgabenbereiche

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Fachlich untergeordnete Stellen: -

Aufgaben allgemein: - Erledigung durch Reglement übertragener Aufgaben

- Beratung des Gemeinderates in Ressortfragen

Aufgaben im Besonderen: - Aufstellen des jährlichen Voranschlages

- Antragstellung für Steueranlagen und Hundetaxe

- Rollende Nachführung des Finanzplanes

FremdmittelbeschaffungRechnungsabschluss

VersicherungsportefeuilleAmtliche Bewertung

Besonderes: Die Kommission bestimmt die Vizepräsidentin oder den

Vizepräsidenten 1)

Finanzielle Befugnisse: Im Rahmen des Budgets ²⁾

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

²⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

Kommission Öffentliche Sicherheit

Status: Ressortkommission

Ressort: Öffentliche Sicherheit

Mitgliederzahl ³⁾: 5 Gemeinde Kirchberg

Feuerwehrkommandant/in

sowie für die Feuerwehrbelange je 1 Vertreter/in

der Anschlussgemeinden

Wahlorgan: Gemeinderat

Mitglieder von Amtes wegen ³⁾: Ressortvorsteher(in) Öffentliche Sicherheit

Beisitzer(in) mit beratender Stimme und Antragsrecht: 1) Anlageverantwortliche(r) der Zivilschutzbauten nach Be-

darf 1+2)

Amtszeitbeschränkung: Gemäss Art. 25 GeO

Vorsitz von Amtes wegen: 1) Ressortvorsteher(in) Öffentliche Sicherheit 1)

Sekretär(in): Wird vom Gemeinderat bestimmt ¹⁾

Entscheidbefugnis: Im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Fachlich untergeordnete Stellen: -

Aufgaben allgemein: - Erledigung durch Reglement übertragener Aufgaben

- Beratung des Gemeinderates in Ressortfragen

Aufgaben im Besonderen: ²⁾ - Feuerwehr - gemäss Feuerwehrreglement und Zusam-

menarbeitsvertrag 3)

- Belange des Umweltschutzes 1)

- Gemeindepolizei 1)

- Zivilschutz

◆Verwaltung und Betriebsbereitschaft der öffentlichen

Schutzbauten

Besonderes: Die Kommission bestimmt die Vizepräsidentin oder den

Vizepräsidenten

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

²⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

³⁾ Änderung GV vom 04.06.2018

Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Budgets und beschlossener Vo	erpflich-

tungskredite 1 + 2)

¹⁾ Änderung GV vom 07.12.2015 2) Änderung GV vom 04.06.2018

Stimmausschuss 1)

Status: Fachkommission

Ressort: Präsidiales ²⁾

Mitgliederzahl: 19³⁾

Wahlorgan: Gemeinderat

Amtszeitbeschränkung: Keine 3)

Konstituierung: Präsident(in) und Vizepräsident(in) werden durch den

Gemeinderat bestimmt 3)

Verantwortliche(r) Leiter(in)

bei Wahlen:

Gemeindeschreiberin(in)

Sekretär(in) Wird vom Gemeinderat bestimmt

Entscheidbefugnis: Gemäss Abstimmungs- und Wahlreglement

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Fachlich untergeordnete Stellen: -

Aufgaben: Leitung und Überwachung sämtlicher eidgenössischen,

kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen im Sinne der Gesetzgebung über die politischen Rechte sowie des Abstimmungs- und Wahlreglementes

Finanzielle Befugnisse: Keine

¹⁾ Umbenennung GV vom 30.04.2012

²⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

³⁾ Änderung GV vom 01.06.2004

Gemeindeführungsorganisation GFO 1)

Status: Fachkommission Präsidiales 2) Ressort: Mitgliederzahl: 3 (kann im Bedarfsfall erweitert werden) Wahlorgan: Gemeinderat Mitglied von Amtes wegen: Gemeinderatspräsident(in) Ressortvorsteher(in) Öffentliche Sicherheit Feuerwehrkommandant(in) Vorsitz: Gemeinderatspräsident(in) Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Entscheidbefugnis: Grundlagen für ausserordentliche Lagen Gemeindeschreiber(in) 2) Sekretär(in): Übergeordnete Stellen: Gemeinderat Fachlich untergeordnete Stellen: Gemäss Organigramm Aufgaben allgemein: Unterstützung des Gemeinderates bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Falle von ausserordentlichen Lagen Besonderes: Delegation der Führungsverantwortung an die Regionale Führungsorganisation RFO gemäss Art. 5 Abs. 3 des Reglementes über ausserordentliche Lagen Gemäss Artikel 7 des Reglementes über ausserordentli-Finanzielle Befugnisse: che Lagen

Unterschrift:

Präsident(in) und Sekretär(in)

¹⁾ Übertrag von OgV

²⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

Feuerwehrkommando 1)

Status: **Fachkommission** Öffentliche Sicherheit Ressort: Mitglieder: Feuerwehrkommandant(in) Feuerwehrkommandant(in)-Stv. Offiziere Höhere Unteroffiziere Wahlorgan: Gemeinderat 2) Vorsitz: Feuerwehrkommandant(in) Entscheidbefugnis: Im Rahmen der Reglementsbestimmungen der übertragenen Aufgabenbereiche Sekretär(in): Kommissionsmitglied Übergeordnete Stellen: Gemeinderat / Kommission Öffentliche Sicherheit Untergeordnete Stellen: Angehörige der Feuerwehr (AdF) Aufgaben allgemein: Erledigung der durch Reglement übertragenen Aufgaben Besonderes: Die Kommission konstituiert sich selbst Finanzielle Befugnisse: Im Rahmen des Budgets und bewilligter Verpflichtungskredite 3)

Präsident(in) und Sekretär(in)

Unterschrift:

¹⁾ Übertrag von OgV

²⁾ Änderung GV vom 01.06.2004

³⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

Stiftungsrat Alterssiedlung Kirchberg 1)

Status: Fachkommission

Ressort: Soziales

Mitgliederzahl: 7²⁾

Wahlorgan: Gemeinderat

Amtszeitbeschränkung: Gemäss Art. 25 GeO ²⁾

Mitglieder von Amtes wegen: Ressortvorsteher(in) Soziales 3)

Vorsitz: Stiftungsratsmitglied

Entscheidbefugnis: Im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche und

Kompetenzen gemäss Stiftungsurkunde

Sekretär(in): Stiftungsratsmitglied

Übergeordnete Stellen: Kantonale Aufsicht für Sozialversicherungen ³⁾

Fachlich untergeordnete Stellen: -

Aufgaben allgemein: Die Stiftung fördert den Bau und Betrieb von Alters- und

Behindertenwohnungen in der Gemeinde Kirchberg

Besonderes: Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst

Finanzielle Befugnisse: Im Rahmen des Budgets und der Kompetenzen gemäss

Stiftungsurkunde

Unterschrift: Gemäss Stiftungsurkunde ³⁾

¹⁾ Übertrag von OgV

²⁾ Änderung GV vom 01.06.2004

³⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

Ortsplanungskommission

Status: Fachkommission

Ressort: Präsidiales 1)

Mitgliederzahl: 7²⁾

Wahlorgan: Gemeinderat

Amtszeitbeschränkung: Gemäss Art. 25 GeO ¹⁾

Mitglied von Amtes wegen:

Gemeinderatspräsident(in)
Ressortvorsteher(in) Bau

Beisitzer mit beratender Stimme und

Antragsrecht:

Gemeindeschreiber(in)

Vorsitz von Amtes wegen: 1) Gemeinderatspräsident(in) 1)

Sekretär(in) Bausekretär(in)

Entscheidbefugnis: Keine

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Fachlich untergeordnete Stellen: -

Aufgaben: - Überwachung und Förderung der Ortsplanung

- Begutachten von Umzonungen und Gesamtüberbauungen, sowie der dazu gehörenden Überbauungsord-

nungen

- Prüfung vom Gemeinderat und den Kommissionen

überwiesenen Ortsplanungs-Geschäfte

- Öffentlicher Verkehr¹⁾

- Verkehrssicherheit auf den Gemeindestrassen 1)

- Parkierung auf Strassen und Plätzen 1)

Besonderes: Die Kommission bestimmt die Vizepräsidentin oder den

Vizepräsidenten 1)

Die Kommission kann Fachexperten beiziehen

¹⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

²⁾ Änderung GV vom 01.06.2004

Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Budgets 1)

¹⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

Regionale Jugendkommission 1)

Status: Fachkommission

Ressort: Soziales

Mitgliederzahl: 3 Gemeinde Kirchberg

2 Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh

Je 1 Mitglied der weiteren Trägergemeinden

Wahlorgan: Gemeinderat Kirchberg

Amtszeitbeschränkung: Gemäss Art. 25 GeO

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher(in) Soziales ²⁾

Beisitzer mit beratender Stimme und

Antragsrecht:

Jugendarbeiter(innen)

Vorsitz: Kommissionsmitglied

Entscheidbefugnis: Im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche

Sekretär(in): Wird vom Gemeinderat Kirchberg bestimmt

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Fachlich untergeordnete Stellen: Jugendarbeiter(innen)

Aufgaben allgemein: Aufbau und Betrieb der Regionalen Jugendarbeit Kirch-

berg und Umgebung gemäss Konzept und Zusammen-

arbeitsvertrag

Besonderes: Die Kommission konstituiert sich selbst

Präsident(in) und Vizepräsident(in) dürfen nicht Vertre-

ter der gleichen Gemeinde sein

Finanzielle Befugnisse: Im Rahmen des Budgets und beschlossener Verpflich-

tungskredite 3)

¹⁾ Neue Kommission ab 01.01.2005

²⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

³⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

Kommission für Altersfragen 1)

Status: **Fachkommission** Ressort: Soziales **5** ²⁾ Mitgliederzahl: Gemeinderat Wahlorgan: Gemäss Art. 25 GeO Amtszeitbeschränkung: Mitglied(er) von Amtes wegen: 1 Mitglied der Sozialkommission ²⁾ Vorsitz: Kommissionsmitglied Wird von der Kommission bestimmt Sekretär(in): Entscheidbefugnis: Im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche Übergeordnete Stellen: Gemeinderat Untergeordnete Stellen: Aufgaben: Thematisierung von Problemstellungen der Seniorinnen und Senioren Schrittweise Umsetzung des Altersleitbildes Koordination der Altersarbeit in der Gemeinde Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Ge-Besonderes: meinderat bestimmt; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber Finanzielle Befugnisse: Im Rahmen des Budgets und beschlossener Verpflichtungskredite 3) Unterschrift: Präsident(in) und Sekretär(in)

¹⁾ Neue Kommission ab 01.01.2005

²⁾ Änderung GV vom 30.04.2012

³⁾ Änderung GV vom 07.12.2015

Regionale Sozialkommission 1)

Status: Fachkommission

Ressort: Soziales

Mitgliederzahl ²⁾: 1 Gemeinde Kirchberg

Je 1 Mitglied der Anschlussgemeinden

Wahlorgan: Gemeinderat

Mitglieder von Amtes wegen: Ressortvorsteher(in) Soziales

Ressortvorsteher(in) Soziales der Partnergemeinden

Beisitzer(in) mit beratender Leiter(in) Regionaler Sozialdienst Untere Emme

Stimme und Antragsrecht: Geschäftsleiter/in Gemeindeverwaltung ²⁾

Amtszeitbeschränkung: Gemäss Art. 25 GeO

Vorsitz: Wird vom Gemeinderat bestimmt

Sekretär(in): Wird vom Gemeinderat bestimmt

Entscheidbefugnis: Im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche

(Art. 5 Zusammenarbeitsvertrag)

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Fachlich untergeordnete Stellen: -

Aufgaben allgemein: Sozialbehörde gemäss Sozialhilfegesetzgebung für die

übertragenen Aufgabenbereiche

Aufgaben im Besonderen: - Strategische Führung des Regionalen Sozialdienstes

Untere Emme

- Gesetzliche Controllingaufgaben

- Sicherstellung des Informationsflusses unter den

Gemeinden

¹⁾ Neue Kommission ab 01.01.2015, GV vom 02.06.2014

²⁾ Änderung GV vom 04.06.2018

Besonderes:	Die Kommission bestimmt die Vizepräsidentin oder den
	Vizepräsidenten

Im Rahmen des Budgets und beschlossener Verpflichtungskredite $^{\mbox{\scriptsize 1})}$ Finanzielle Befugnisse:

Präsident(in) und Sekretär(in) Unterschrift:

¹⁾ Änderung GV vom 07.12.2015